AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH



Nr. 16a | Freitag, 20. April 2018

1. Änderung des Bebauungsplanes L-2-61 mit integriertem Grünordnungsplan für das Gebiet "Waldsiedlung II" tritt in Kraft.

Das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes L-2-61 für das Gebiet "Waldsiedlung II" wurde durch Satzungsbeschluss des Stadtrats der Stadt Schwabach am 23.03.2018 abgeschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes L-2-61 umfasst folgende Grundstücke: Fl. Nr. 578, 578/1, 578/2, 578/3, 578/4, 579, 579/4, 579/7, alle Gemarkung Penzendorf. Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan L-2-61, 1. Änderung besteht aus dem Planblatt sowie der Begründung, jeweils ausgefertigt am 10.04.2018.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan L-2-61, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) rechtsverbindlich.

Der Flächennutzungsplan wird in dem o. g. Teilbereich nach dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung vom Tag dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr (nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten) im Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, I. OG, Zimmer 119, einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise zur Satzung

1) gemäß § 44 (5) BauGB:

"Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt (vgl. § 44 (1) und (2) BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **3 Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 (4) BauGB)."

Fortsetzung von Seite 1

2) Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

"Unbeachtlich werden:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwabach (Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind."

Stadt Schwabach, 11.04.2018

Matthias Thürauf Oberbürgermeister

